

der herrschenden bürgerlichen Straftheorien entscheidend. Denn aus ihnen ergab sich zwingend, daß das bürgerliche Strafgesetz für jede Straftat unabdingbar eine bestimmte Strafe vorsah, die nach der herrschenden Lehre weder gemildert noch gar gänzlich weggelassen werden konnte. Von diesem durchgängig wirkenden Grundsatz kennt das deutsche Strafgesetzbuch von 1871 — wenn man von der gesetzlichen Milderungsmöglichkeit bei Versuch (§ 44), Beihilfe (§ 49) und verminderter Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2) absieht — nur eine Ausnahme, und zwar aus sehr praktischen kriminalpolitischen Rücksichten, nämlich beim Rücktritt und der tätigen Reue gem. § 46 sowie den abgewandelten Formen der §§ 49 a Abs. 3 und 4, 158, 310 StGB^{12*}.

Ohne diesen Verzicht auf den „staatlichen Strafanspruch“ — dem juristischen Ausdruck dieses bürgerlichen Straffetischismus — hätte sich der kapitalistische Staat einer nicht unbedeutenden Möglichkeit und Chance begeben, begonnene Straftaten durch den Täter, von dem in der Regel ihre Zuendeführung entscheidend abhängt, selbst „rückgängig machen“ zu lassen. Im übrigen aber kennt das kapitalistische deutsche (materielle) Strafrecht keine gesetzliche Möglichkeit des (gänzlichen oder teilweisen) Verzichts auf den staatlichen Strafanspruch.

Dieser unrealistische, die gesellschaftliche Wirklichkeit negierende bürgerliche Straffetischismus mußte zwangsläufig mit der Wirklichkeit, mit dem kapitalistischen Klasseninteresse in Konflikt geraten, wenn nämlich die Bestrafung einer bestimmten („ehrenwerten“) Person (eines sog. Günstlings) oder eines (den Interessen der Bourgeoisie entsprechenden oder sogar von ihr inszenierten) Verbrechens (z. B. Fememord, weißer Terror, Pogrome) nicht erwünscht war. Dieser Widerspruch wurde unter Beiseiteschieben, also Mißachten und Brechen des materiellrechtlichen Grundsatzes, daß jede (nach formal-bürgerlicher Subsumtionsweise) tatbestandsmäßige strafbare Handlung auch bestraft werden müsse, in der Praxis durch Opportunitätsentscheidungen bei der Anklageerhebung bzw. durch Niederschlagen des Verfahrens oder gnadenweises Erlassen der Strafe „gelöst“. Hinzu treten besonders im Imperialismus die verschiedenen juristischen Konstruktionen (z. B. des Verbotsirrtums, des Handelns auf Befehl, des übergesetzlichen Notstands), durch die gesetzwidrig die Nichtbestrafung solcher der Monopolbourgeoisie erwünschten Straftaten ermöglicht und „gerechtfertigt“ werden soll. In gleichem Sinne praktiziert die kapitalistische, insbesondere die imperialistische Strafjustiz tagtäglich ein gesetzwidriges „Unterschreiten der Mindeststrafe“, z. B. durch Umdeuten der erfüllten schweren Tatbestände in mildere (z. B. eines Mordes in Beihilfe zum Totschlag und dgl.), wenn dies durch die Interessen der Monopolbourgeoisie gefordert wird.

Es gibt also im Gegensatz zur offiziellen Lehre und zum Strafgesetzbuch in der Praxis aus klassenpolitischen Gründen auf dem Wege der Durchbrechung der eigenen Gesetzmäßigkeit und unter Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sehr wohl ein „Unterschreiten der gesetzlichen Mindeststrafe.“

Im Imperialismus, als mit der Verschärfung und Zuspitzung aller Widersprüche auch diese hier genannten an Umfang und Bedeutung Zunahmen, wurde mit dem § 153 der alten StPO von 1877 eine allgemeine Bestimmung geschaffen, um einige dieser Widersprüche — speziell die, die sich aus der bürgerlich-formaljuristischen Tatbestandssubsumtion plus Straffetischismus und der realen (geringfügigen) Gefährlichkeit bestimmter Handlungen für die Monopolbourgeoisie ergaben — als Opportunitätsentscheidung auf prozessualen Wege bequemer lösen zu können, ohne nach außen hin an den Grundfesten der bürgerlich-idealistischen Strafkonzepktion zu rühren. Denn diese soll zur Aufrechterhaltung bestimmter rechtsstaatlicher Illusionen bei den breiten Massen im Interesse der Monopolbourgeoisie unbedingt gepflegt, für heilig und unantastbar erklärt werden und erhalten bleiben.

Deshalb ist eine materielle rechtliche Bestimmung, die ein generelles Absehen von Strafe oder eine generelle

¹² Von den allgemeinen Strafaufhebungs- und Strafausschließungsgründen abgesehen.

Strafmilderung zuläßt, wegen ihrer offenen Diskrepanz zur bürgerlich-idealistischen Auffassung von der Strafe* und wegen des daraus resultierenden Straffetischismus mit dem bürgerlichen Strafrecht prinzipiell unvereinbar. So enthält auch der westdeutsche Entwurf des Allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuchs vom Dezember 1956 keine Bestimmung für eine außerordentliche Unterschreitung des gesetzlichen Strafmaßes, sondern im wesentlichen nur die bisher bekannten besonderen gesetzlichen Milderungsmöglichkeiten.

Die marxistisch-leninistische Auffassung von der Strafe

Eine grundsätzlich andere Auffassung haben wir von der Strafe. Wir begreifen sie als reale gesellschaftliche Erscheinung des Klassenkampfes, die auf ganz konkrete gesellschaftspolitische Zwecke im Interesse der jeweils herrschenden Klasse gerichtet ist. So dient die Strafe in der DDR durch die Brechung des konterrevolutionären verbrecherischen Widerstands, durch die zwangsweise Erziehung bzw. Umerziehung des Täters und durch die Erziehung und Mobilisierung der breiten Massen gegen die Kriminalität der sozialistischen Umgestaltung.

Die Thesen zum Entwurf eines Allgemeinen Teils des künftigen Strafgesetzbuchs der DDR kennzeichnen diesen Zweck der Strafe wie folgt:

„Die Anwendung der Strafe verfolgt den Zweck, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vor Verbrechen¹ und Vergehen zu sichern.^{12*}“

Die Strafe bricht den verbrecherischen Widerstand der Feinde des werktätigen Volkes, indem sie diese abschreckt oder unschädlich macht;

sie erzieht den Täter durch den in der Strafe liegenden Zwang, die sozialistischen Gesetze und die sozialistische Gesellschaftsordnung, insbesondere das sozialistische Eigentum zu achten und die Arbeitsdisziplin zu wahren;

sie wirkt auf rückständige und ungefestigte Menschen ein, verhütet, daß sie Straftaten begehen, und entwickelt ihr sozialistisches Rechtsbewußtsein.

Die Bestrafung hat nicht zum Ziel, Vergeltung zu üben; sie darf die Menschenwürde nicht verletzen.“

Diese Zwecke entsprechen voll und ganz den Interessen des werktätigen Volkes, ja, der gesamten Bevölkerung der DDR. Es besteht daher für uns im Gegensatz zur Bourgeoisie keine Veranlassung, den politischen und Klassencharakter unserer Strafe zu verleugnen. Wir müssen ihn sogar breit propagieren, um unsere Menschen zu bewußt politisch handelnden Bürgern zu erziehen und sie als aktive Gestalter der sozialistischen Ordnung in die staatliche Führungstätigkeit beim sozialistischen Aufbau einzubeziehen.

Aus der Funktion der Kriminalstrafe und unserer materiellen Auffassung von der Straftat (materieller Verbrechensbegriff) folgt, daß unbeschadet der äußeren Erscheinungsform nur solche Handlungen mit gerichtlicher Strafe belegt werden können, die wirklich gesellschaftsgefährlich sind. Dieser einem sozialistischen Strafrecht wesensmäßige Grundsatz ist in unserer Strafrechtspraxis seit langem verankert (früher durch entsprechende Anwendung des § 153 der StPO von 1877 und nunmehr im § 8 StEG auch gesetzlich formuliert). Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine dem allgemeinen Satz, daß jeder Straftat Strafe folgen müsse (Grundsatz der Unvermeidbarkeit der Strafe), zuwiderlaufende Ausnahme, sondern um seine konsequente Verwirklichung. Denn die Regelung des § 8 StEG soll ja eben gewährleisten, daß jedes Verbrechen, aber eben nur jedes wirkliche Verbrechen, bestraft wird. Aus der Funktion unserer Strafe und unserer Auffassung von ihr folgt aber auch, daß nicht unbedingt auf jede wirkliche, d. h. gesellschaftsgefährliche Straftat mit staatlichem Strafwang, in unverminderter Höhe, reagiert werden muß. Da die Strafe bei uns nicht der Verwirklichung einer abstrakten Gerechtigkeitsidee, sondern

^{12a} Diese Formulierung berücksichtigt jedoch noch nicht — worauf in diesem Zusammenhang nicht näher ein zu gehen ist — die konstruktive, umgestaltende Rolle des Strafrechts und der Strafe in unserer Ordnung.